

---

Zur Aktualität

# Geheimjustiz, obergerichtlich abgesegnet

Von [Brigitte Hürlimann](#), 25.04.2019

Gut fünf Monate ist es her, dass die Republik über die Lohndiskriminierungsklage einer Bankangestellten berichtet hat. Na ja, zumindest ansatzweise. Die Ausgangslage war auf jeden Fall spannend und relevant. Die Klägerin machte geltend, sie habe bei der Tochtergesellschaft einer Schweizer Grossbank für gleichwertige Arbeit weniger verdient als ihre männlichen Kollegen und 2017 auch keinen Bonus erhalten – im Gegensatz zu den Männern im Team. Sie forderte am Zürcher Arbeitsgericht deshalb 30'000 Franken, gestützt auf das Gleichstellungsgesetz.

Hat sie das Geld bekommen, ganz oder teilweise? Ist das Gericht ihrer Argumentation gefolgt? Oder aber der Haltung der Grossbank, die von einer lächerlich kleinen und sachlich gerechtfertigten Lohndifferenz spricht? Und zudem sagt, man habe der Mitarbeiterin auch kündigen dürfen, trotz hängiger Lohndiskriminierungsklage?

All diese Fragen können nicht beantwortet werden, denn bis heute teilt das Arbeitsgericht nicht mit, ob und allenfalls wie das Verfahren beendet werden konnte. Mit einem Vergleich? Einem Urteil? Oder wird weiter verhandelt? Alles unklar.

Die einzige anwesende Journalistin war im Laufe des Prozesses aus dem Saal gewiesen worden mit der Begründung, es fänden nun Vergleichsgespräche statt, die nicht öffentlich seien. Und eben, über eine allfällige Verfahrensbeendigung wurde auch im Nachhinein nicht informiert. Gegen beide Entscheide, den Rauswurf aus dem Prozess und die Geheimhaltung der Beendigung, hat die Republik Beschwerde vor dem Obergericht des Kantons Zürich erhoben. Ohne Erfolg. Die I. Zivilkammer weist die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintritt. Immerhin hält sie das Arbeitsgericht an, «zeitnah darüber zu entscheiden, ob und in welcher Form der Beschwerdeführerin vom Endentscheid Kenntnis zu geben ist».

Wir warten geduldig.

Gar kein Verständnis zeigt das Obergericht hingegen für die Auffassung, die Gerichtsreporterin der Republik hätte während des Prozesses nicht weggewiesen werden dürfen. Die Beschwerdeinstanz bestätigt zwar die grundsätzliche Öffentlichkeit auch der zivilen Verhandlungen (gestützt auf die Bundesverfassung und die Zivilprozessordnung), findet aber, gerichtliche Vergleichsverhandlungen seien «eine im Gesetz nicht ausdrücklich so benannte Unterform der Instruktionsverhandlung» – und damit generell nicht öffentlich. Es müsse deshalb auch keine Interessenabwägung statt-

finden; also nicht abgewogen werden, ob das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung über die Lohndiskriminierungsklage das private Interesse der Parteien überwiegt.

Wir sind anderer Meinung.

Die Republik hat das Urteil des Obergerichts inzwischen vor Bundesgericht gezogen. Die Frage, ob ein Zivilprozess in einen öffentlichen und einen geheimen Teil aufgeteilt werden darf, obwohl dies gesetzlich so nicht vorgesehen ist, ist über den Einzelfall hinaus von grosser Bedeutung. Und wurde noch nie höchstgerichtlich entschieden. Es geht um die Absage an jegliche Form von Kabinettsjustiz und darum, dass Gerichtsberichtersteller ihre Wächterrolle und ihre Brückenfunktion wahrnehmen können. Es liegt an uns Journalistinnen und Journalisten, die Öffentlichkeit über die Arbeit der Gerichte und über die Rechtswirklichkeit zu informieren. Dazu brauchen wir allerdings offene Türen und Zugang zu den Urteilen.

Wir warten gespannt, wie das Bundesgericht entscheiden wird.

*Urteil des Obergerichts vom 6. März 2019, RA190002.*